

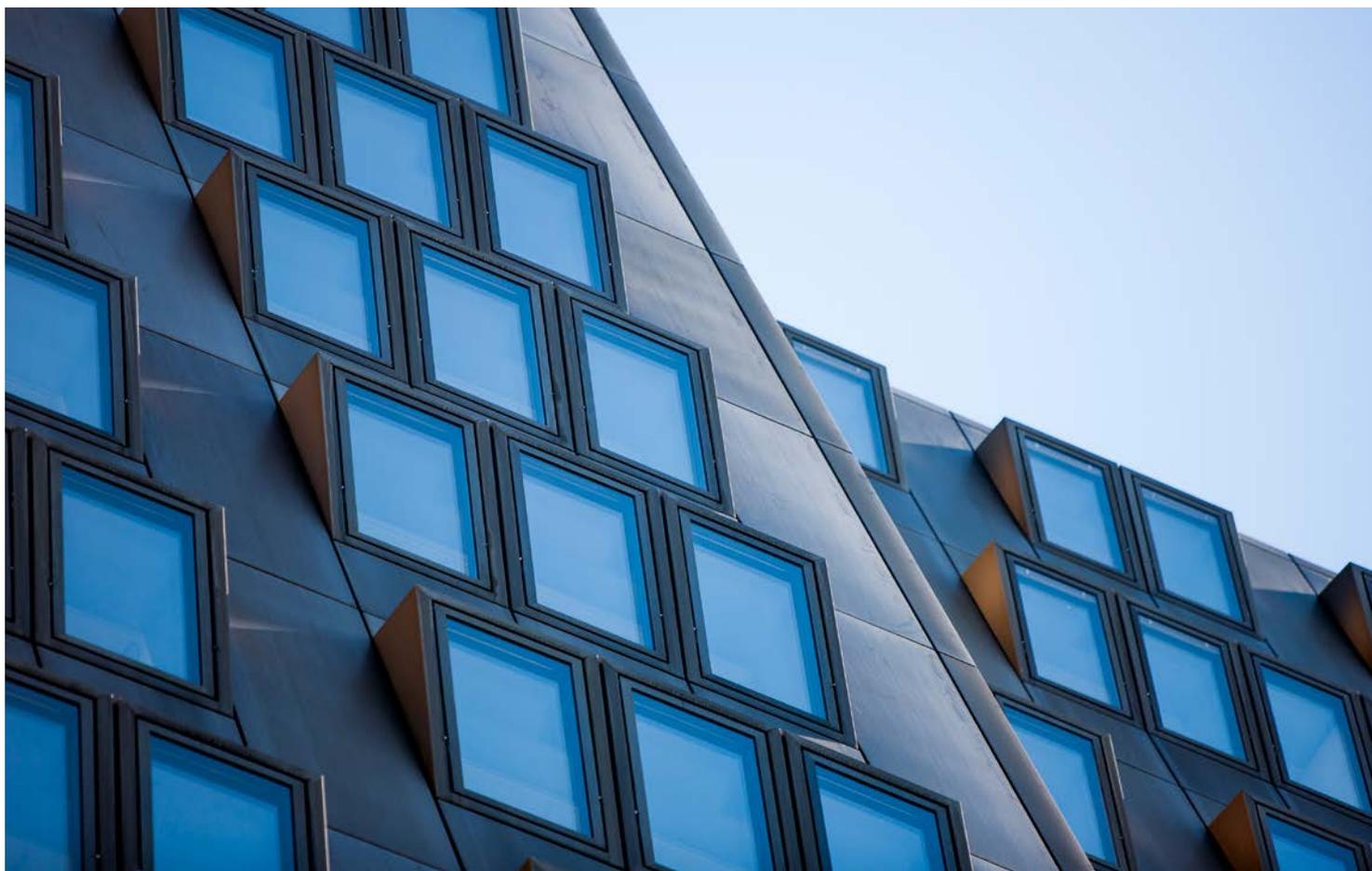


## Windpark Pretul GmbH

Reihe BUND 2020/27

## Bericht des Rechnungshofes

---





## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Rechnungshof Österreich  
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2  
[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)  
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich  
Herausgegeben: Wien, im September 2020

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946  
E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)  
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	3
Prüfungsziel _____	5
Kurzfassung _____	5
Empfehlung _____	7
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	8
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	9
Allgemeines _____	10
Errichtung des Windparks _____	11
Rahmenbedingungen _____	11
Windkraft–Strategie der Bundesforste _____	12
Realisierung der Windparkanlage _____	12
Wirtschaftlichkeit _____	14
Investitionsrechnung _____	14
Analyse der wirtschaftlichen Ergebnisse _____	17
Ökostromförderung _____	19
Finanzierung _____	23
Zusammenfassende Beurteilung im Hinblick auf die Neugestaltung des Fördersystems für den Ausbau erneuerbarer Energie _____	24
Schlussempfehlung _____	28
Anhang _____	30
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	30



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wirtschaftlichkeitsberechnung der Windenergieanlagen _____	14
Tabelle 2:	Entwicklung der Investitionskosten _____	15
Tabelle 3:	Chronologie der Beantragung und Gewährung der Tarifförderung gemäß Ökostromgesetz 2012 _____	20
Tabelle 4:	Vergleich von Annahmen zu ertragsrelevanten Parametern _____	21
Tabelle 5:	Windkraft–Einspeisetarif 2014 und Entwicklung der Marktpreise 2014 bis 2019 _____	24



## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BMNT bzw.	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus beziehungsweise
E-Control	Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWh	Gigawattstunde(n)
IRR	Internal Rate of Return (interner Zinsfuß)
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde(n)
Mio.	Million(en)
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde(n)
OeMAG ÖSG 2012	OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG Ökostromgesetz 2012
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TÜV	Technischer Überwachungsverein
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VRP	VERBUND Renewable Power GmbH
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



Windpark Pretul GmbH

---



## WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

## Windpark Pretul GmbH

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte im Juni 2019 das Projekt Windpark Pretul GmbH der Österreichischen Bundesforste AG. Prüfungsziel war es, den Entscheidungsprozess zur Errichtung des Windparks und die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens insbesondere unter den Rahmenbedingungen des Ökostromregimes zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2018. Die Gebarungüberprüfung stand im Zusammenhang mit der Überprüfung der „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“<sup>1</sup> und sollte die Implikationen der festgelegten Einspeisetarife für Ökostrom auf die Wirtschaftlichkeit einer konkreten Investition – im Hinblick auf die Neugestaltung des Fördersystems zum Ausbau der erneuerbaren Energie – erheben.

### Kurzfassung

Die Windpark Pretul GmbH errichtete einen Windpark in der Obersteiermark in den Jahren 2015 und 2016. Die geplante Gesamtinvestitionssumme betrug knapp 58 Mio. EUR. Der Vollbetrieb startete im Dezember 2016. Ab diesem Zeitpunkt erfolgte auch die Einspeisung in das Stromnetz zum geförderten, fixen Ökostromtarif, der für 13 Jahre bis einschließlich November 2029 gilt. (TZ 2, TZ 5)

Die Realisierung des Windparks Pretul entsprach den strategischen Überlegungen der Österreichischen Bundesforste AG (in der Folge: **Bundesforste**) aus ihrem Konzept „Horizont 2020“ zur Windenergie. Der Windpark lieferte auch einen bedeutenden Beitrag zur Diversifizierung der Geschäftstätigkeiten des Bundesforste-Konzerns. (TZ 4)

<sup>1</sup> siehe RH-Bericht „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“ (Reihe Bund 2020/15)

Die Entscheidungsprozesse für die Errichtung des Windparks Pretul waren nachvollziehbar und wurden im Einklang mit der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Bundesforste getroffen. (TZ 5)

Die Windpark Pretul GmbH legte dem Aufsichtsrat der Bundesforste die finanziellen Entscheidungsgrundlagen im Rahmen der Genehmigung des Investitionsprojekts in transparenter und ausführlich aufbereiteter Weise vor. Die Ansätze waren sowohl hinsichtlich der Investitionskosten als auch der Windprognosen ausreichend vorsichtig gewählt. Im realen Betrieb zeigte sich ein tatsächlich deutlich verbessertes Ergebnis. Die Eigenkapitalverzinsung der Investition erhöhte sich gegenüber der Planung um 0,8 Prozentpunkte nach 13 Jahren auf 11,1 % und um 0,9 Prozentpunkte nach 20 Jahren auf 12,9 %. Aufgrund des auf 13 Jahre fixierten geförderten Einspeisetarifs konnte von einer erhöhten Planungssicherheit bei den Erlösen sowie einer positiven Verzinsung des Projekts ausgegangen werden. (TZ 6)

Die Ertragssituation der Windpark Pretul GmbH stellte sich sowohl im Vergleich zu den Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Zuge der Investitionsentscheidung als auch gegenüber den budgetierten jährlichen Ergebnissen deutlich besser dar. Dies war vor allem auf den höheren Windertrag zurückzuführen, der den Ertrag wesentlich beeinflusste. Die anderen Einflussfaktoren waren aufgrund der Ökostromförderung, der vertraglich zugesicherten Mindestverfügbarkeit sowie des abgeschlossenen Wartungsvertrags von geringer Risikorelevanz. (TZ 7)

Die Windpark Pretul GmbH profitierte sehr stark vom geförderten Ökostromtarif des Jahres 2014. Maßgebend für die Höhe des Einspeisetarifs war der Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrags. Dabei konnte die Gesellschaft sowohl die – bei der Festlegung der Höhe des Ökostromtarifs – zugrunde gelegten Annahmen über die durchschnittlichen Investitionskosten als auch über die laufenden Betriebskosten deutlich unterschreiten. Zudem sorgten die Standortwahl mit einem sehr hohen Windertrag sowie der technische Fortschritt zur besseren Nutzbarkeit der Winde in höheren Regionen für eine zusätzliche Ertragssteigerung. Dadurch überstieg die im Mai 2017 errechnete Eigenkapitalverzinsung der Investitionen mit 11,1 % den von der E-Control festgelegten kalkulatorischen Zinssatz von 6 % deutlich (um 85 %). (TZ 8)

Nach Ansicht des RH wies der Windpark Pretul – gemessen an den im Ökostromförderregime angenommenen Durchschnittsgrößen sowie unter zusätzlicher Berücksichtigung des durch die Europäische Investitionsbank geförderten Darlehens zur Finanzierung des Projekts – einen überproportional hohen Förderanteil auf. (TZ 8)

Die Windpark Pretul GmbH hatte unter Nutzung eines Darlehens der Europäischen Investitionsbank deutlich geringere Finanzierungskosten (-1,3 Mio. EUR) zu tragen,

als sie der Aufsichtsrat ursprünglich genehmigt hatte. Zudem musste die Windpark Pretul GmbH aufgrund der niedrigeren Errichtungskosten weniger Fremdmittel aufnehmen und konnte den Eigenmittelanteil auf 25 % erhöhen, ohne Haftungen durch andere Konzernunternehmen eingehen zu müssen. Aus rechtlicher Sicht lag kein Verstoß gegen EU–Beihilfenrecht durch die Teilnahme am Ökostromtarif einerseits und die kostengünstige Finanzierung durch die Europäische Investitionsbank andererseits vor. (TZ 9)

Das Beispiel des Windparks Pretul illustriert im Kontext der Ökostromförderung, dass Anlagen an einem guten Standort in der Praxis innerhalb von 13 Jahren eine Verzinsung von über 11 % erwirtschaften können. Dies ist nahezu die doppelte Verzinsung, die für Windkraftanlagen auf Basis ihrer durchschnittlichen Produktionskosten im Rahmen des Ökostromgesetzes 2012 mit 6 % angenommen wurde. (TZ 10)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlung hervor:

#### **EMPFEHLUNG**

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sollte die Erkenntnisse aus der Überprüfung der Windpark Pretul GmbH, insbesondere die im Kontext der Ökostromförderung mögliche Bandbreite für die Verzinsung der Investition und die dahinter liegenden Parameter, bei der anstehenden Neuausrichtung des Fördersystems im Rahmen des geplanten Erneuerbaren Ausbau–Gesetzes berücksichtigen. (TZ 10)

## Zahlen und Fakten zur Prüfung

Windpark Pretul GmbH				
Grundlage	Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 11. Mai 2015			
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung			
Eigentümer	ÖBf Beteiligungs GmbH (100 %)			
Stammkapital	35.000 EUR			
Organe	Geschäftsführung, Generalversammlung			
Unternehmensgegenstand – Bereiche	a) Energie b) Umwelttechnologie			
Gebarungsentwicklung	2015	2016	2017	2018
	in 1.000 EUR			
Gesamtleistung	0	1.138	10.493	8.995
<i>davon Umsatzerlöse</i>	0	1.135	10.418	8.942
Aufwendungen	485	1.998	3.339	4.332
<i>davon Abschreibungen</i>	29	1.499	3.029	3.033
Betriebserfolg	-485	-860	6.037	4.663
Finanzerfolg	2	-423	-569	-490
Ergebnis vor Steuern <sup>1</sup>	-483	-1.283	5.468	4.173
Jahresüberschuss/–fehlbetrag	-483	-1.284	4.358	3.136
<b>Bilanzsumme</b>	<b>8.417</b>	<b>51.710</b>	<b>47.395</b>	<b>43.210</b>
	Anzahl der Vollzeitäquivalente im Jahresdurchschnitt			
Mitarbeiter	0	0	0	0
Geschäftsführer	2	2	2	2
<i>davon Frauen</i>	0	0	0	0

<sup>1</sup> bis 2016: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit      Quellen: Windpark Pretul GmbH, Jahresabschlüsse

## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte im Juni 2019 die Gebarung der Windpark Pretul GmbH. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung
  - des Entscheidungsprozesses zur Errichtung des Windparks und
  - der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens, insbesondere unter den Rahmenbedingungen des Ökostromregimes.

Diese Gebarungsüberprüfung ist im Zusammenhang mit der Überprüfung der „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“ (Reihe Bund 2020/15) zu sehen. Der RH beabsichtigte mit der vorliegenden Gebarungsüberprüfung, die Implikationen der festgelegten Einspeisetarife für Ökostrom auf die Wirtschaftlichkeit einer konkreten Investition – im Hinblick auf die Neugestaltung des Fördersystems zum Ausbau der erneuerbaren Energie – zu erheben.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2018.

(2) Zu dem im Februar 2020 übermittelten Prüfungsergebnis gab das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in der Folge: **Ministerium**) im Mai 2020 eine Stellungnahme ab. Die Windpark Pretul GmbH verzichtete auf eine Stellungnahme.

In seiner Stellungnahme hob das Ministerium hervor, dass die vom RH aufgezeigten Mängel durch die Änderung des Fördersystems im Entwurf für das Erneuerbaren Ausbau-Gesetz größtenteils behoben seien. Der RH hielt dazu fest, dass Effizienzkriterien auch in einem künftig neuen Fördersystem relevant sein werden.

Der RH erstattete seine Gegenäußerung im September 2020.



## Allgemeines

- 2 (1) Die ÖBf Beteiligungs GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Österreichischen Bundesforste AG (in der Folge: **Bundesforste**), gründete als alleinige Eigentümerin im Mai 2015 die Windpark Pretul GmbH. Gegenstand des Unternehmens war die Projektierung, die Errichtung und der Betrieb eines Windparks im Gebiet der Gemeinden Mürzzuschlag, Langenwang, Ratten und Rettenegg.<sup>2</sup>

Der Bau des Windparks begann im Juni 2015 mit der Errichtung neuer Zufahrtswege zu den Windenergieanlagen. Ende 2016 stellte die Windpark Pretul GmbH die Anlagen fertig und zog den ursprünglich für den 1. Jänner 2017 geplanten Vollbetrieb auf 1. Dezember 2016 vor. Mit diesem Zeitpunkt erfolgte auch die Einspeisung in das Stromnetz zum geförderten fixen Ökostromtarif, der für 13 Jahre bis einschließlich November 2029 gilt.

(2) Die Windpark Pretul GmbH entwickelte in der Folge ein Projekt zur Erweiterung des Windparks auf der Pretul (Fischbacher Alpen, Steiermark) um weitere vier Windräder und erhielt im Juni 2019 einen positiven Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bescheid. Mit der Umsetzung des Projekts wird aufgrund des weiteren Genehmigungsprozesses und notwendiger Planungs- und Vorbereitungsarbeiten nicht vor Mitte 2021 gerechnet.

---

<sup>2</sup> Die Gesellschaft war weiters mit Ausnahme von Bankgeschäften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

## Errichtung des Windparks

### Rahmenbedingungen

- 3 (1) Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in Windenergieprojekte war die aufgrund des Ökostromgesetzes 2012 (**ÖSG 2012**) gegebene Möglichkeit der Förderung in Form von – über dem Marktpreis liegenden – längerfristig fixen Einspeisetarifen (TZ 9).

(2) Mit einer Gesamtfläche von 850.000 Hektar verfügten die Bundesforste über etwa 10 % der Staatsfläche Österreichs. Dennoch war die Standortsicherung ein wichtiges Thema für sie, auch weil die Windparkprojekte – bedingt durch die Abstände der einzelnen Windenergieanlagen untereinander bzw. durch die Abstände von anderen Objekten<sup>3</sup> – oftmals die Inanspruchnahme von Grundstücken mehrerer Eigentümer erforderten. Die Notwendigkeit von Grundstücks–Pachtverträgen förderte die Konkurrenzsituation zwischen interessierten Windkraftwerksbetreibern.

(3) Die Bundesforste wollten – zunächst mittels Kooperationen mit kompetenten und erfahrenen Partnern zum Aufbau von eigenem Know–how – vorzugsweise auf eigenen Grundstücken Windkraftprojekte entwickeln und realisieren. Diese Kraftwerke sollten sodann auch alleine oder gemeinsam mit Partnern betrieben werden.

Die Möglichkeit, ein Windkraftprojekt an einem bestimmten Standort zu realisieren, war in einem hohen Maß von politischen bzw. rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere im Hinblick auf die Raumordnung und Raumplanung abhängig und dementsprechend je nach Bundesland unterschiedlich.

Komplexe Genehmigungsverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie die unterschiedliche Akzeptanz in der Bevölkerung bzw. der Zivilgesellschaft (Bürgerinitiativen, Nicht–Regierungsorganisationen) stellten erhebliche Risiken für die Projektentwicklung dar.

Die technologische Entwicklung ermöglichte es, aufgrund größerer Rotor–Durchmesser und höherer Masten auch ehemals wirtschaftlich wenig ertragreiche Standorte mit schwächerem Windaufkommen in Überlegungen über potenzielle Windkraftstandorte sowohl in wirtschaftlicher als auch in raumplanerischer Hinsicht einzubeziehen.

<sup>3</sup> rechtlich und technisch bedingt durch jeweilige Vorgaben auf Länderebene, Mindestabstand zu Gebäuden, Abstand zu Bundes–, Landes– und Gemeindestraßen, Pufferabstand zu bereits installierten Windkraftanlagen

## Windkraft–Strategie der Bundesforste

- 4.1 Die Bundesforste beschäftigten sich ab 2004 eingehender mit Projekten zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen. Aus ihrem Geschäftsbericht 2004 ging hervor, dass sie sich „als österreichweit größter Besitzer von Naturressourcen“ – es wurden insgesamt 30 Kleinwasser– bzw. Windprojekte auf bundesforstlichem Grund und Boden verhandelt – über die Verpachtung von Grundstücken zur Errichtung von Kraftwerken hinaus zunehmend auch selbst in diesem Bereich engagierten. Mit Beteiligungen an Biomassekraftwerken verfolgten sie das Ziel, „auf einem Zukunftsmarkt Fuß zu fassen“.

Im Jahr 2010 genehmigte der Aufsichtsrat der Bundesforste das Strategiekonzept „Horizont 2020“, das einen Ausbau der Aktivitäten im Bereich der erneuerbaren Energien vorsah und diesen Bereich als neue, vierte „Geschäftssäule“ des Bundesforste–Konzerns darstellte. In diesen Bereich sollten im Planungszeitraum bis 2015 jährlich durchschnittlich über 5 Mio. EUR – als Finanzanlagen der Bundesforste in Form von Beteiligungsgesellschaften – investiert werden. Davon sollten auf den Bereich Wind im gesamten Planungszeitraum 18 Mio. EUR entfallen. Der „strategische Hintergrund der expansiven Strategie im Bereich der Erneuerbaren Energie“ war, die Bundesforste durch Diversifizierung breiter aufzustellen und „damit weniger anfällig für konjunkturelle Schwankungen und Naturkatastrophen“ zu machen.

Trotz einer beträchtlichen Anzahl an – in verschiedenen Bundesländern verfolgten – Windkraftprojekten konnten die Bundesforste bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lediglich den Windpark Pretul in der Steiermark realisieren.

Der Windpark Pretul lieferte in seinem ersten Vollbetriebsjahr 2017 mit über 100 GWh rund ein Drittel des gesamten vom Bundesforste–Konzern erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien. Die Umsatzerlöse der Betreibergesellschaft machten im Jahr 2017 mit über 10 Mio. EUR nahezu 5 % der Umsatzerlöse des Bundesforste–Konzerns aus.

- 4.2 Nach Ansicht des RH entsprach die Realisierung des Windparks Pretul den strategischen Überlegungen der Bundesforste aus ihrem Konzept „Horizont 2020“ hinsichtlich der Windenergie. Der Windpark lieferte auch einen bedeutenden Beitrag zur Diversifizierung der Geschäftstätigkeiten des Bundesforste–Konzerns.

## Realisierung der Windparkanlage

- 5.1 Im Jahr 2012 loteten die Bundesforste Möglichkeiten für ein Windkraftprojekt auf der Pretulalpe in der Steiermark aus und brachten einen Vorschlag in die Vorrangzonenplanung im Rahmen des „Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie“ bei der Steiermärkischen Landesregierung ein. Eine dem Vorschlag



entsprechende Vorrangzone wurde im August 2013, großteils auf Grundstücken der Bundesforste, verordnet. Gespräche mit der VERBUND AG führten im Mai 2013 schließlich zu einer Kooperationsvereinbarung mit der VERBUND Renewable Power GmbH (**VRP**). Die VRP sollte ein Projekt für einen Windpark entwickeln und dessen Genehmigung in einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren erwirken. Danach sollten die genehmigten Windenergieanlagen von den Vertragspartnern je zur Hälfte errichtet und betrieben bzw. verwertet werden können.

Am 2. September 2014 genehmigte der Aufsichtsrat der Bundesforste die Gründung einer Projektgesellschaft für die gemeinsame Umsetzung des Projekts mit dem Verbundkonzern. Im September 2014 gab die VRP jedoch bekannt, dass sie sich aus dem gemeinsamen Projekt zurückziehen werde.<sup>4</sup> Bis November 2014 (Genehmigung des Aufsichtsrats am 12. November 2014) einigten sich die Vertragspartner darauf, den Anteil der VRP gegen ein Pauschalentgelt an die Bundesforste zu übertragen, sodass diese das gesamte Projekt alleine weiterführen konnten. Am 12. Dezember 2014 erging schließlich der Genehmigungsbescheid im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren für das Vorhaben „Windpark Pretul“.

Am 3. März 2015 genehmigte der Aufsichtsrat der Bundesforste, den Windpark Pretul mit einer Gesamtinvestitionssumme von 57,79 Mio. EUR in Eigenregie umzusetzen und zu betreiben und zu diesem Zweck eine Errichtungs- und Betriebsgesellschaft als eine 100%ige Tochtergesellschaft der ÖBf Beteiligungs GmbH<sup>5</sup> zu errichten. Die Windpark Pretul GmbH wurde am 20. Mai 2015 im Firmenbuch eingetragen und errichtete in der Folge den Windpark. Die 14 Windenergieanlagen waren bis Ende 2016 fertiggestellt und in Betrieb gegangen.

Bereits im März 2017 berichtete der Vorstand der Bundesforste dem Aufsichtsrat, dass eine Erweiterung des Windparks geplant sei. Am 18. Mai 2017 genehmigte der Aufsichtsrat – nach seiner Geschäftsordnung war er auch für alle Konzerngesellschaften zuständig – die Einleitung des Genehmigungsverfahrens für die Erweiterung des Windparks Pretul. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle durch den RH lag der Genehmigungsbescheid im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren für das Vorhaben „Windpark Pretul II“ im Umfang von vier Windenergieanlagen in erster Instanz vor.

- 5.2 Der RH hielt fest, dass die Entscheidungsprozesse für die Errichtung des Windparks Pretul nachvollziehbar waren und die Durchführung im Einklang mit der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Bundesforste stand.

<sup>4</sup> laut Bundesforste infolge einer grundsätzlichen strategischen Entscheidung der VERBUND AG

<sup>5</sup> die Holding-Gesellschaft der Bundesforste, in der die Beteiligungen des Konzerns zusammengefasst waren

## Wirtschaftlichkeit

### Investitionsrechnung

- 6.1 (1) Der am 3. März 2015 vom Aufsichtsrat der Bundesforste genehmigte Antrag des Vorstands umfasste 14 Windenergieanlagen mit einer Gesamtinvestitionssumme von 57,79 Mio. EUR. Die Anlagen waren von einer 100%igen Tochtergesellschaft der ÖBf Beteiligungs GmbH zu errichten. Weiters genehmigte der Aufsichtsrat, die Projektgesellschaft mit Eigenmitteln in der maximalen Höhe von 17,34 Mio. EUR auszustatten.

Der Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Bundesforste lag eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde, die unter den angenommenen Parametern zu folgenden Ergebnissen kam:

Tabelle 1: Wirtschaftlichkeitsberechnung der Windenergieanlagen

Parameter	Wert
<b>Ausgangsdaten</b>	
Erzeugung	88.114 MWh/pro Jahr
Leistung	42,28 MW
<b>Investition/Finanzierung</b>	
Investition/Finanzierung	57.793.000 EUR
20 % Eigenmittel vom Gesellschafter	11.559.000 EUR
80 % Fremdmittel	46.234.000 EUR
Fremdmittel Zinsen	3,00 %
Fremdmittel Laufzeit	13 Jahre
Strompreis 2017 bis 2029	93,60 EUR/MWh
Strompreis ab 2030	51,90 EUR/MWh
<b>Projekttrendite (bezogen auf die Eigenmittel)</b>	
interner Zinsfuß nach 13 Jahren	10,30 %
interner Zinsfuß nach 20 Jahren	12,00 %

Quelle: Bundesforste

Bei einer durchschnittlich angenommenen Erzeugung von 88.114 MWh pro Jahr und einem auf 13 Jahre fixierten geförderten Einspeisetarif von 93,60 EUR je MWh ergab sich nach 13 Jahren eine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals (IRR)<sup>6</sup> von 10,3 %.

<sup>6</sup> IRR = interne Verzinsung des Projekts; durchschnittliche mittlere Jahresrendite der Investition, bei der die abgezinsten Rückflüsse genau dem Kapitaleinsatz entsprechen



Die Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde extern von einem auf die Energiebranche spezialisierten Beratungsunternehmen geprüft. Dieses bestätigte die Richtigkeit der von der Windpark Pretul GmbH vorgenommenen Berechnungen und hielt fest, dass die Kalkulationen von einem konservativen Ansatz ausgingen. Die darüber hinaus veranlasste Überprüfung der Ertragsprognose von 88.114 MWh jährlich durch den TÜV ergab, dass es sich um einen sehr guten Standort handelte. Im Vergleich zu Windenergieanlagen auf dem Flachland wies dieser Standort zwar eine geringere Anzahl an Volllaststunden auf, diese schwächere Maßzahl wurde jedoch durch das häufigere Auftreten von Starkwinden und deren effizientere Nutzung durch den Einbau leistungsstarker Turbinen deutlich überkompensiert. Ein von den finanzierenden Banken in Auftrag gegebenes Gutachten errechnete einen gegenüber der Prognose voraussichtlich etwas geringeren jährlichen Ertrag in der Höhe von 84.000 MWh.

(2) Die Basis für den Investitionsansatz in der Höhe von 57,79 Mio. EUR bildeten die bis zur Genehmigung des Aufsichtsrats im März 2015 vorliegenden indikativen Angebote für die einzelnen Gewerke sowie Erfahrungswerte bzw. Maßzahlen, welche die beigezogenen externen Berater aus bisher umgesetzten alpinen Windparkprojekten gewonnen hatten. Bei diesem Ansatz ging die Windpark Pretul GmbH von Investitionskosten von höchstens 1,40 Mio. EUR je installierten MW aus. Zur Projektsteuerung war ein Beirat bei der Windpark Pretul GmbH eingerichtet, der von April 2015 bis Jänner 2017 in 19 Sitzungen zusammentrat.

Im Zuge der nach der Genehmigung durch den Aufsichtsrat finalisierten Verhandlungen mit den Lieferanten konnten insbesondere bei der Beschaffung der Windenergieanlagen, bei der Errichtung der Fundamente und beim Anschluss an das Netz signifikante Reduktionen gegenüber dem ursprünglichen Kostenansatz erzielt werden. Zusätzlich wurden angesetzte Risikopositionen nicht schlagend (z.B. für zusätzliche Erdungsmaßnahmen, für das Auftreten höherer Niveauunterschiede zwischen Kranstellflächen und Fundamenten oder für eine höhere Anzahl an Schlechtwettertagen). Bis zur Fertigstellung des Windparks konnten die Investitionskosten daher um 10,08 Mio. EUR reduziert werden.

Tabelle 2: Entwicklung der Investitionskosten

Position	Antrag an Aufsichtsrat 3. März 2015	tatsächliche Investitionskosten	Einsparungen
	in Mio. EUR		
Errichtungskosten Windenergieanlagen	46,52	41,15	5,37
Anschlusskosten Netzbetreiber	5,04	2,45	2,59
Risikopositionen für Unvorhergesehenes	3,87	2,09	1,78
Sonstiges	1,85	1,51	0,34
<b>Summe</b>	<b>57,28</b>	<b>47,20</b>	<b>10,08</b>

Quelle: Windpark Pretul GmbH



(3) Der Projektfortschritt bei der Errichtung lag im Plan und die Anlagen konnten im Dezember 2016 in Betrieb gehen. Bis Ende 2016 speiste die Windpark Pretul GmbH rd. 23,4 GWh ins Stromnetz ein, womit die ursprünglichen Prognosen von 14,3 GWh für das erste Betriebsjahr wesentlich übertroffen werden konnten. Auf Grundlage der niedrigeren Errichtungskosten und der höheren Auslastung gegenüber den ursprünglichen Berechnungen passte die Windpark Pretul GmbH die Wirtschaftlichkeitsberechnung an. Zwar wies das Berechnungsmodell kostenseitig pro Jahr nunmehr um rd. 200.000 EUR höhere Betriebskosten auf, jedoch erhöhte sich – aufgrund der höheren Erlöse und der geringeren jährlichen Abschreibungsbasis sowie einer um zwei Jahre verlängerten Abschreibungsdauer (15 statt 13 Jahre) – der Jahresüberschuss um rd. 465.000 EUR jährlich. Daraus errechnet sich eine neue Eigenkapitalverzinsung (IRR) von 11,1 % für 13 Jahre und von 12,9 % für 20 Jahre.

- 6.2 Der RH stellte fest, dass die Windpark Pretul GmbH dem Aufsichtsrat der Bundesforste die finanziellen Entscheidungsgrundlagen im Rahmen der Genehmigung des Investitionsprojekts in transparenter und ausführlich aufbereiteter Weise vorlegte. Er bemerkte zudem positiv, dass die Ansätze sowohl hinsichtlich der Investitionskosten als auch der Windprognosen ausreichend vorsichtig gewählt waren. Im realen Betrieb zeigte sich ein deutlich verbessertes Ergebnis und die Eigenkapitalverzinsung der Investition (IRR) erhöhte sich um 0,8 Prozentpunkte nach 13 Jahren bzw. um 0,9 Prozentpunkte nach 20 Jahren.

Der RH hielt jedoch auch fest, dass der auf 13 Jahre fixierte geförderte Einspeisetarif im Rahmen der Ökostromförderung die Planungssicherheit bei den Erlösen erhöht, weshalb von einer positiven Verzinsung des Projekts ausgegangen werden konnte.

## Analyse der wirtschaftlichen Ergebnisse

- 7.1 (1) Die Windpark Pretul GmbH vereinbarte im Errichtungsvertrag mit dem Anlagenhersteller eine zugesicherte technische Mindestverfügbarkeit der Windenergieanlagen. Die mit 4. Dezember 2016 abgeschlossene Probetriebsphase ergab, dass alle 14 Windenergieanlagen die für die Abnahme erforderliche Verfügbarkeit von 92 %<sup>7</sup> erreichten. Der Lieferant hatte sämtliche Montagearbeiten ordnungsgemäß abgeschlossen, wie eine – im Auftrag der Banken – durchgeführte Überprüfung eines externen Beratungsunternehmens bestätigte. Daher wurden die Anlagen mit 23. Februar 2017 in den Bestand der Windpark Pretul GmbH übernommen.

Der Betrieb des Windparks erforderte keine ständige Präsenz eigener Mitarbeiter vor Ort. Die operative Betreuung erfolgte durch Steuerungswarte (Mühlenwarte); die technische Betriebsführung lagerte die Windpark Pretul GmbH an einen externen Dienstleister aus. Zudem schloss sie mit dem Hersteller der Windenergieanlagen Service- und Wartungsverträge mit einer Laufzeit von 15 Jahren, einem Entgelt pro erzeugter kWh sowie einem Mindestentgelt pro Jahr ab. In diesen Verträgen garantierte der Hersteller eine 97%ige technische Verfügbarkeit für den ganzen Windpark. Auftretende Minderleistungen aus technischen Gründen waren durch Pönalezahlungen an die Windpark Pretul GmbH zu kompensieren.

- (2) Weitere Kosten entfielen auf Ausgleichsleistungen an vier Gemeinden aufgrund von Beeinträchtigungen während der Bauphase sowie zur Entschädigung für temporär benutzte Flächen. Die Windpark Pretul GmbH leistete dafür eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 10.000 EUR pro Windenergieanlage (insgesamt 140.000 EUR).

Weiters zahlte die Windpark Pretul GmbH an die betroffenen Gemeinden zum Ausgleich von Beeinträchtigungen während des Betriebs des Windparks sowie zur Abgeltung für die allfällig dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken 8.000 EUR pro errichteter Windenergieanlage pro vollem Kalenderjahr (insgesamt 112.000 EUR pro Jahr) ab Inbetriebnahme bis zur dauerhaften Stilllegung des Windparks. Die Zahlungen wurden zwischen den Gemeinden im Verhältnis ihres prozentuellen Flächenanteils an der vom Land Steiermark ausgewiesenen Vorrangzone aufgeteilt.

- (3) Die Überwachung des Projektfortschritts sowie der Ergebnisse erfolgte von April 2015 bis Jänner 2017 in einem Beirat der Windpark Pretul GmbH, ab Februar 2017 im Beteiligungsmanagement der Bundesforste. Über den jeweiligen Stand wurde dem Aufsichtsrat der Bundesforste regelmäßig berichtet.

<sup>7</sup> Mindestmaß an technischer Verfügbarkeit für 240 Stunden im Dauerbetrieb



Die Ergebnisse der Windpark Pretul GmbH entwickelten sich in den ersten Betriebsjahren positiv und lagen jeweils über den budgetierten Werten. Dies war insbesondere darauf zurückzuführen, dass die guten Windverhältnisse im Dezember 2016 zu einer Mehreinspeisung von rd. 2,5 GWh ins übergeordnete Stromnetz führten und sich im Geschäftsjahr 2017 gegenüber den Planzahlen ein deutliches Plus bei den Einspeisemengen von rd. 23,98 GWh bzw. von rd. 2,24 Mio. EUR bei den Erlösen (+28,5 %) ergab.

Auch im Jahr 2018 erzielte der Windpark Pretul ein über den Planwerten liegendes Endergebnis. Trotz eines schwachen Windjahres, das – laut der Windpark Pretul GmbH vorliegenden Informationen – im Schnitt bis zu 15 % unter Normaljahren lag, wurden die Sollwerte sowohl bei den Einspeisemengen als auch bei den Erlösen um 2,49 % übertroffen.

(4) Der Vorstand stellte in der Folge den Antrag an den Aufsichtsrat auf Einleitung des Genehmigungsverfahrens für die Erweiterung des Windparks Pretul und auf Freigabe der dafür erforderlichen finanziellen Mittel bis zu maximal 830.000 EUR. Der Aufsichtsrat genehmigte diesen Antrag und die Freigabe der beantragten finanziellen Mittel im Mai 2017 einstimmig.

- 7.2 Der RH hielt fest, dass sich die Ertragssituation der Windpark Pretul GmbH sowohl im Vergleich zu den Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Zuge der Investitionsentscheidung als auch gegenüber den budgetierten jährlichen Ergebnissen deutlich besser darstellte. Dies war vor allem auf den höheren Windertrag zurückzuführen, der den finanziellen Ertrag maßgeblich beeinflusste. Alle anderen Einflussfaktoren waren aufgrund der Ökostromförderung, der vertraglich zugesicherten Mindestverfügbarkeit sowie des abgeschlossenen Wartungsvertrags von geringer Risikorelevanz.

## Ökostromförderung

- 8.1 (1) Die gesetzliche Grundlage für die Ökostromförderung bildete das ÖSG 2012. Die Förderung soll die Differenz zwischen den durchschnittlichen Produktionskosten für Ökostrom (je nach Technologie) und dem Marktpreis ausgleichen. Die Aufbringung der notwendigen Fördermittel erfolgt über die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag und bildet letztlich einen Teil der Stromkosten der Endverbraucher.

Die Betreiber der Ökostromanlagen lieferten auf Grundlage ihres Vertrags mit der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (**OeMAG**) den Ökostrom an diese und erhielten – für die tatsächlich erzeugten und in das öffentliche Netz eingespeisten Mengen – die vertraglich vereinbarte Vergütung (in Cent pro kWh). Die Höhe der fixen Vergütung bemaß sich nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Tarifen gemäß Ökostrom–Einspeisetarif–Verordnung. Die auf dieser Grundlage abgeschlossenen Verträge über die Einspeisung von Strom aus Windkraft– und Photovoltaik–Anlagen hatten eine Laufzeit von 13 Jahren.

Das in sich geschlossene, auf längere Dauer ausgelegte Fördersystem sollte durch finanzielle Beihilfen und Rahmenbedingungen für Förderungen den Anlagenbetreibern die im ÖSG 2012 vorgesehene Investitionssicherheit gewährleisten.

Die Festlegung des Ökostromtarifs hatte einen effizienten Mitteleinsatz und eine kontinuierliche Steigerung der Ökostromerzeugung zu gewährleisten<sup>8</sup> und u.a. folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Orientierung der Tarife an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen (§ 20 Abs. 2 Z 2 ÖSG 2012),
- Ermittlung der durchschnittlichen Produktionskosten (rationell geführtes Unternehmen) unter Berücksichtigung von Lebensdauer, Investitionskosten, Betriebskosten, angemessener Verzinsung des eingesetzten Kapitals und jährlich erzeugter Mengen an elektrischer Energie (§ 20 Abs. 5 ÖSG 2012) und
- Orientierung der Förderungen an den effizientesten Standorten (§ 20 Abs. 2 Z 5 ÖSG 2012).

Um den dafür „maßgeblichen Sachverhalt“ festzustellen, beauftragte das damalige Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus Sachverständige der Energie–Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts– und Erdgaswirtschaft (**E–Control**) zur Erstellung von Gutachten.

<sup>8</sup> gemäß § 20 Abs. 1 ÖSG 2012

(2) Die Schritte zur Erlangung der Ökostromförderung für die Windparkanlage Pretul stellten sich – chronologisch – folgendermaßen dar:

Tabelle 3: Chronologie der Beantragung und Gewährung der Tarifförderung gemäß Ökostromgesetz 2012

Datum	Ereignis
12. Dezember 2014	Umweltverträglichkeitsprüfung – Genehmigungsbescheid des Landes Steiermark
16. Dezember 2014	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bescheidmäßige Anerkennung des Windparks Pretul als Ökostromanlage gemäß ÖSG 2012 (Landeshauptmann–Anerkennungsbescheid)</li> <li>• Antragstellung von Österreichischer Bundesforste AG und VERBUND Renewable Power GmbH bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG)</li> </ul>
Februar/September 2015	Mitteilungen der OeMAG an die Antragsteller, dass eine Kontrahierung gemäß § 12 ÖSG 2012 voraussichtlich im Jahr 2016 erfolgen kann (keine rechtsverbindliche Zusage)
10. Dezember 2015	Unterzeichnung der Verträge mit der Europäischen Investitionsbank über Darlehen für die Windpark Pretul GmbH
Dezember 2015	Mitteilung der Windpark Pretul GmbH an die OeMAG, alle Anteile der Österreichischen Bundesforste AG und der VERBUND Renewable Power GmbH am Windpark Pretul übernommen zu haben und Ersuchen, die beiden Förderverträge auf die Windpark Pretul GmbH auszustellen
Februar 2016	Abschluss von zwei Verträgen zwischen der Windpark Pretul GmbH und der OeMAG über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom
Mai 2016	Abschluss von Verträgen zwischen der Windpark Pretul GmbH und der OeMAG über die vorläufige Abnahme und Vergütung von Ökostrom zum Marktpreis
Februar und Mai 2016	Information der Österreichischen Bundesforste AG und der Windpark Pretul GmbH an die OeMAG über die Abtretung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus den Verträgen mit der OeMAG an die Europäische Investitionsbank und deren österreichische Partnerbank
August 2016	Beginn der Lieferung von Ökostrom zum Marktpreis
Oktober 2016	förmliche Vertragsänderung (Forderungsabtretung an die Europäische Investitionsbank)
1. Dezember 2016	nach Abschluss des Probebetriebs und Übernahme der Anlagen Umstellung vom Marktpreis auf den Ökostrom–Einspeisetarif von 9,36 Cent/kWh (Tarif zum Zeitpunkt der Antragstellung 2014)

Quellen: Bundesforste; RH

Bis Ende 2016 speiste der Windpark Pretul rd. 23,4 GWh über das Umspannwerk Mürz-zuschlag ins Stromnetz ein, wobei zunächst bis einschließlich September 2016 im Rahmen der OeMAG–Kontrahierung zu Marktpreisen ein Entgelt von 1,606 Cent je kWh und im Oktober sowie November ein Entgelt von 1,665 Cent je kWh gezahlt wurde.

Maßgeblich für die Zuerkennung des Ökostromtarifs war das Jahr der vollständigen Einreichung des Antrags bei der OeMAG. Die Antragstellung für den Windpark Pretul war am 16. Dezember 2014 erfolgt, daher kam – nach Abschluss des Probebetriebs –

der im Jahr 2014 festgelegte Fördertarif von 9,36 Cent je eingespeister kWh zur Anwendung. Ab 1. Dezember 2016 befanden sich beide Zählpunkte des Windparks Pretul für 13 Jahre (bis einschließlich November 2029) im OeMAG-Einspeisetarifsystem.

(3) Zur Festlegung des Ökostrom-Einspeisetarifs für das Jahr 2014 ermittelten Gutachter der E-Control im Auftrag des zuständigen Bundesministers die durchschnittlichen Produktionskosten für Windkraft anhand einer Investitionsrechnung (Annuitätenmethode) für die gesetzliche Vertragslaufzeit von 13 Jahren. Für den Zeitraum 2013 bis 2017 legten sie einen kalkulatorischen Zinssatz von 6 %<sup>9</sup> fest, der die Gewinnerwartung des Investors bezogen auf das Eigenkapital, eine Risikoprämie sowie eine Inflationsabgeltung berücksichtigen sollte. Als weiteren Parameter legten die Gutachter der E-Control für das Jahr 2014 durchschnittliche Investitionskosten von 1.535 EUR je kW installierter Engpassleistung, Betriebskosten in der Höhe von 2,1 Cent sowie einen Nutzungsgrad in einer Bandbreite von 2.300 bis 2.500 Volllaststunden zugrunde.

Nachfolgende Tabelle stellt die Annahmen der Gutachter der E-Control im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung der Ökostrom-Einspeisetarife für das Jahr 2014 jenen der Windpark Pretul GmbH aus 2015 (Genehmigung des Investitionsprojekts durch den Aufsichtsrat der Bundesforste) sowie 2017 (aktualisierte Werte auf Basis der Erfahrungen aus dem Betrieb) gegenüber.

Tabelle 4: Vergleich von Annahmen zu ertragsrelevanten Parametern

ertragsrelevante Parameter	Windpark Pretul		E-Control-Annahmen für Tarife 2014/2015	Differenzwerte 2017 zu E-Control-Annahmen in %
	Genehmigung des Aufsichtsrats 3. März 2015	aktualisierte Werte 20. Mai 2017		
Investitionskosten je kW in EUR	1.367	1.105	1.535	-38,9
Betriebskosten je kWh in Cent	2,5	1,4	2,1	-33,0
Anzahl der Volllaststunden	2.084	1.987 <sup>1</sup>	2.300 bis 2.500	-13,6 bis -20,1
Eigenkapitalverzinsung über 13 Jahre in %	10,3	11,1	6,0	85,0

<sup>1</sup> Der ab 2017 in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen unterstellte Wert von 1.987 Volllaststunden (entspricht einer Jahreserzeugung von 84 Mio. kWh) ging auf ein im Auftrag der Europäischen Investitionsbank erstelltes zusätzliches Gutachten zurück, welches die Ertragsaussichten der beiden anderen Gutachter als zu optimistisch einstufte und den Prognosewert aus dem Jahr 2015 (2.084 Volllaststunden) reduzierte.

Quellen: Windpark Pretul GmbH; E-Control-Gutachten Einspeisetarife 2014/2015 vom 19. November 2013, Seite 19

<sup>9</sup> Für die Regulierungsperiode 2019 bis 2023 der Netzbetreiber senkte die E-Control den Zinssatz dagegen auf 4,88 %.

Die Erfahrungswerte aus dem Betrieb ergaben, dass der Nutzungsgrad 2015 zu tief angesetzt war und im ersten vollen Betriebsjahr 2017 bereits ein Wert von rd. 2.542 Volllaststunden erzielt werden konnte. Der Durchschnittswert werde sich nach Ansicht der Windpark Pretul GmbH über einen längeren Zeitraum gesehen bei rd. 2.128 Volllaststunden (entspricht einer Jahresproduktionsmenge von rd. 90 Mio. kWh) einpendeln. Dieser Umstand, der in den aktualisierten Annahmen der Windpark Pretul GmbH vom Mai 2017 noch nicht berücksichtigt wurde, würde sich auf die Höhe der Eigenkapitalverzinsung zusätzlich positiv auswirken.

(4) Die an die Erfahrungen aus dem Anlagenbetrieb bis Mai 2017 angepassten Werte für den Windpark Pretul wichen von den Annahmen der Gutachter der E-Control für die Ermittlung der Einspeisetarife 2014/2015 deutlich ab (Tabelle 4). Diese hatten auf die durchschnittlichen Produktionskosten für Windkraft abgestellt.

Diese aktualisierten Werte für die Investitions- und Betriebskosten waren auch niedriger als die im Jahr 2017 von den Gutachtern der E-Control ermittelten durchschnittlichen Investitionskosten von 1.434 EUR/kW sowie Betriebskosten von 2,11 Cent/kWh für das beste Drittel der im Rahmen des Gutachtens näher analysierten Windkraftanlagen.<sup>10</sup>

Damit wies die Windpark Pretul GmbH auch im Vergleich zu den aktuelleren Annahmen der E-Control für das Jahr 2017 bzw. im Vergleich zum besten Drittel einer Gruppe von Windkraftanlagen wesentlich geringere Kosten auf.

- 8.2 Der RH stellte fest, dass die Windpark Pretul GmbH sehr stark vom geförderten Ökostrom-Einspeisetarif des Jahres 2014 (Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrags) profitierte. Sie konnte die Annahmen über die durchschnittlichen Investitionskosten als auch über die laufenden Betriebskosten im Gutachten zur Festlegung der Ökostrom-Einspeisetarife für 2014/2015 deutlich unterschreiten. Zudem trugen die Standortwahl mit einem hohen Nutzungsgrad sowie der technische Fortschritt zur besseren Nutzung des Winddargebots in höheren Regionen zu einer zusätzlichen Ertragssteigerung bei, die höher war als zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung von der Windpark Pretul GmbH angenommen. So überstieg die im Mai 2017 errechnete Eigenkapitalverzinsung der Investitionen mit 11,1 % (für 13 Jahre) den von der E-Control dafür festgelegten kalkulatorischen Zinssatz von 6 % sehr deutlich (um 85 %).

Nach Ansicht des RH wies der Windpark Pretul somit – gemessen an den im Ökostrom-Förderregime angenommenen Durchschnittsgrößen sowie unter zusätzlicher Berücksichtigung des durch die Europäische Investitionsbank geförderten Darlehens zur Finanzierung des Projekts (TZ 9) – einen überproportional hohen Förderanteil auf.

<sup>10</sup> auf Basis der Datenmeldungen für insgesamt 42 Anlagen bzw. Windparks (E-Control, Gutachten im Auftrag des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Einspeisetarife für Ökostromanlagen für die Jahre 2018 und 2019 vom 5. Oktober 2017, Seite 20)



## Finanzierung

- 9.1 (1) Der Aufsichtsrat genehmigte im März 2013 die Finanzierung der Projektgesellschaft zur Errichtung des Windparks. Die Fremdmittelaufnahme sollte mit einer 15-jährigen Laufzeit und fix verzinsten Finanzierung mit einem zweijährigen tilgungsfreien Zeitraum erfolgen und bei einer 20%igen Eigenkapitalausstattung ohne Haftung der Muttergesellschaften möglich sein.

Ab 2014 wurden u.a. Finanzierungsverhandlungen mit der Europäischen Investitionsbank sowie mit anderen Banken geführt. Die Finanzierung war in mehrere Tranchen aufgrund der unterschiedlich risikobehafteten Projektphasen (Bauphase, Betriebsphase) aufgeteilt.

Schließlich konnte ein Finanzierungsvertrag mit der Europäischen Investitionsbank mit einer Laufzeit von 13 Jahren, einem begünstigten Zinssatz und einer Darlehenssumme von 36,75 Mio. EUR (75 % des Ende 2015 geplanten Gesamtinvestitionsvolumens von 49 Mio. EUR) im Dezember 2015 unterfertigt werden. Für einen Teil der Darlehenssumme haftete eine andere Bank, wofür Aval- bzw. Haftungsprovisionen bezahlt wurden. Weitere 12,25 Mio. EUR (25 %) stellten die Bundesforste der Windpark Pretul GmbH in Form von Eigenkapital und nachrangigen Gesellschafterdarlehen zur Verfügung. Eine Konzernhaftung war nicht erforderlich.

(2) Die Windpark Pretul GmbH unterschritt den vom Aufsichtsrat genehmigten Finanzierungsrahmen aufgrund der sich ergebenden niedrigeren Baukosten (-10,08 Mio. EUR) sowie auch die genehmigten Finanzierungskosten deutlich. Nach Abschätzung der Windpark Pretul GmbH ergab sich durch das Darlehen der Europäischen Investitionsbank ein Finanzierungsvorteil gegenüber einer Finanzierung durch die bestbietende Geschäftsbank in Höhe von rd. 1,3 Mio. EUR, gerechnet auf die Laufzeit des Kredits. Die vorzeitige Rückführung der variablen Tranchen wurde dabei berücksichtigt.

(3) Die Europäische Investitionsbank bestätigte in einem Schreiben an die OeMAG vom 18. Februar 2018, dass die Finanzierung des Windparks Pretul aus eigenen Mitteln (own resources) der Europäischen Investitionsbank erfolge und somit – in Verbindung mit der gemeinsamen Stellungnahme des EU-Kommissars für Wettbewerb und des Präsidenten der Europäischen Investitionsbank<sup>11</sup> – keine staatliche Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstelle. So läge aus rechtlicher Sicht bei der Finanzierung durch die Europäische Investitionsbank bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Ökostrom-Einspeisetarifs, die eine staatliche Beihilfe darstellt, kein Verstoß gegen EU-beihilfenrechtliche Vorschriften vor.

<sup>11</sup> Joint statement by Joaquin Almunia, European Union Commissioner for Competition, and Werner Hoyer, President of the European Investment Bank (EIB) on State aid matters in relation to the activities of the EIB Group, Brussels, 21 January 2014



- 9.2 Der RH hob hervor, dass die Windpark Pretul GmbH unter Nutzung eines Darlehens der Europäischen Investitionsbank deutlich geringere Finanzierungskosten (-1,3 Mio. EUR) zu tragen hatte, als vom Aufsichtsrat ursprünglich genehmigt. Zudem musste die Gesellschaft infolge der niedrigeren Baukosten weniger Fremdmittel aufnehmen und konnte den Eigenmittelanteil auf 25 % erhöhen, ohne Haftungen durch andere Konzernunternehmen in Anspruch nehmen zu müssen.

## Zusammenfassende Beurteilung im Hinblick auf die Neugestaltung des Fördersystems für den Ausbau erneuerbarer Energie

- 10.1 (1) Der Windpark Pretul stellte betriebswirtschaftlich eine Investition mit hohem Ertrag dar. Einen maßgeblichen Anteil daran hatte der Einspeisetarifvertrag gemäß ÖSG 2012. Das System der Ökostromförderung zielte darauf ab, den Anlagenbetreibern durch finanzielle Beihilfen (Einspeisetarife) und förderliche Rahmenbedingungen ein hohes Maß an Investitionssicherheit zu gewährleisten und so einen Anreiz für den Ausbau erneuerbarer Energie zu schaffen.

- (2) Die Einspeisetarife sollten die Differenz zwischen den Produktionskosten für Ökostrom und dem Marktpreis für Strom ausgleichen und waren in Cent pro kWh im Wege von Verordnungen der zuständigen Ministerin bzw. des zuständigen Ministers für jedes Jahr gesondert festzulegen. Der im Jahr der Antragstellung verordnete Tarif wurde bei Abschluss eines Fördervertrags für 13 Jahre fix gewährt.

Dem Windpark Pretul wurde im Jahr 2014 ein fixer Einspeisetarif in Höhe von 9,36 Cent/kWh zuerkannt. Im Verhältnis dazu entwickelte sich der Marktpreis ab der Antragstellung im Jahr 2014 bzw. der Inbetriebnahme 2016 bis 2018 wie folgt:

Tabelle 5: Windkraft-Einspeisetarif 2014 und Entwicklung der Marktpreise 2014 bis 2019

	Antragstellung 2014	Projektumsetzung 2015	Inbetriebnahme <sup>1</sup> 2016	Vollbetrieb 2017	Vollbetrieb 2018	Prognose 2019
	in Cent/kWh					
Ökostrom-Einspeisetarif	9,36	9,36	9,36	9,36	9,36	9,36
Marktpreis	3,68	3,37	2,86	3,07	3,86	5,17
Differenz (Tarif abzüglich Marktpreis)	5,68	5,99	6,50	6,29	5,50	4,19
Förderanteil am Tarif in %	60,1	64,0	69,4	67,2	58,8	44,8

<sup>1</sup> während des Probetriebs OeMAG-Marktpreisvertrag, ab 1. Dezember 2016 OeMAG-Fördervertrag

Quellen: Windpark Pretul GmbH; E-Control, Ökostrombericht 2019

(3) Die Annahmen und Berechnungen sowie die Realisierung des Vorhabens einschließlich Beantragung und Abschluss eines Ökostrom-Fördervertrags durch die Bundesforste bzw. die Windpark Pretul GmbH standen im Einklang mit dem Ökostromfördersystem. Auch die angenommene Höhe der Verzinsung, die sich für den Windpark Pretul ergab (zuletzt 11,1 %), entsprach den Bedingungen des Fördersystems.

Dieses ermöglichte – bereits innerhalb von 13 Jahren – eine um 5,1 Prozentpunkte (entspricht +85 %) höhere Verzinsung als von den Gutachtern der E-Control für eine durchschnittliche Produktionsanlage angenommen. Nach Berechnungen der Windpark Pretul GmbH ergab sich bei einer Nutzung über den 13-jährigen Förderzeitraum hinaus – z.B. über 20 Jahre – sogar mehr als eine Verdoppelung (12,9 %) der im ÖSG 2012 vorgesehenen bzw. in den Tarifgutachten der E-Control angenommenen Verzinsung.

(4) Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seinen Bericht „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“, in dem er u.a. auf Schwachstellen dieses Fördersystems, wie insbesondere auf die mangelnde Effizienz des Fördermitteleinsatzes sowie die fehlende Marktintegration, hingewiesen hatte.<sup>12</sup> Österreich passte sein System der Ökostromförderung erst spät an die mit den EU-Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 bis 2020<sup>13</sup> schon vorgezeichnete Neuausrichtung an, wie die Ausschreibung von Förderungen und die Direktvermarktung des erzeugten Ökostroms.

Zur Umsetzung der Klima- und Energieziele der EU sowie der vor diesem Hintergrund beschlossenen österreichischen Ziele bis 2030 sowie der EU-Richtlinie zur erneuerbaren Energie<sup>14</sup> beschloss die Bundesregierung im Ministerratsvortrag vom 5. Dezember 2018 Grundsätze und Eckpunkte für ein „Erneuerbaren Ausbau-Gesetz 2020 – EAG 2020“.<sup>15</sup>

Die mit dem geplanten Erneuerbaren Ausbau-Gesetz 2020 in Aussicht genommene Marktintegration der erneuerbaren Energie und die Stärkung des Grundsatzes der Systemverantwortung stellte eine richtungweisende Weiterentwicklung des bisherigen Ökostrom-Fördersystems dar.

<sup>12</sup> Reihe Bund 2020/15

<sup>13</sup> Europäische Kommission, Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020 (2014/C 200/01)

<sup>14</sup> EU-Richtlinie 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung)

<sup>15</sup> Vortrag an den Ministerrat 38/17 vom 5. Dezember 2018, GZ BMNT 555.300/0079–VI/3/2018



- 10.2 Der RH hielt fest, dass das Beispiel des Windparks Pretul – im Kontext der Ökostromförderung – illustriert, dass Anlagen an einem guten Standort in der Praxis innerhalb von 13 Jahren eine Verzinsung von über 11 % erwirtschaften können. Dies ist nahezu die doppelte Verzinsung, die für Windkraftanlagen auf Basis ihrer durchschnittlichen Produktionskosten im Rahmen des ÖSG 2012 mit 6 % angenommen wurde.

Förderungen können zu Marktverzerrungen führen und den Wettbewerb um die besten Lösungen durch fehlende oder falsche Marktpreissignale einschränken; so können Überkapazitäten den Anreiz für Innovationen schwächen, Pfadabhängigkeit erzeugen und einen fortgesetzten Subventionsbedarf verursachen.

Der RH empfahl dem Ministerium, die Erkenntnisse aus der Überprüfung der Windpark Pretul GmbH, insbesondere die im Kontext der Ökostromförderung mögliche Bandbreite für die Verzinsung der Investition und die dahinter liegenden Parameter, bei der anstehenden Neuausrichtung des Fördersystems im Rahmen des geplanten Erneuerbaren Ausbau-Gesetzes zu berücksichtigen.

- 10.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums zeige die Entwicklung der Einspeisetarife mit Inkrafttreten der ÖSG-Novelle 2017 eine deutliche Tarifreduktion. Zudem sei mit der Novelle ein einmaliges Sonderkontingent von 45 Mio. EUR zur sofortigen Kontrahierung – verbunden mit einem Tarifabschlag von 7 % bis 12 % – bereitgestellt worden. Dies habe eine zusätzliche Kontrahierung von Windkraftanlagen um 6,5 Mio. EUR ermöglicht.

Mit dem Erneuerbaren Ausbau-Gesetz werde die Ökostromförderung an die Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts angepasst. Nach den geltenden Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen<sup>16</sup> seien Betriebsförderungen für Windkraftanlagen ab einer Kapazität von 3 MW oder drei Erzeugungseinheiten als Prämie auf den erzielten Marktpreis zu gewähren. Die Höhe der Prämie sei für Windkraftanlagen ab einer Kapazität von 6 MW oder sechs Erzeugungseinheiten durch Ausschreibung zu ermitteln. Damit sei eine Fortführung des bisherigen Einspeisetarifsystems für größere Erzeugungsanlagen schon aus beihilfenrechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Laut Regierungsprogramm soll der Fokus der Förderung im Erneuerbaren Ausbau-Gesetz auf einem Mix aus Investitionsförderung und gleitenden Marktprämien liegen. Ziel sei es, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Österreich zu stärken.

<sup>16</sup> KOM, Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020, ABl. 2014 C 200/1



- 10.4 Der RH unterstützt die in der Stellungnahme angekündigte Überleitung in ein marktkonformes und wettbewerbsfähiges Fördersystem im Wege des künftigen Erneuerbaren Ausbau-Gesetzes.

Er wies jedoch darauf hin, dass die nach dem ÖSG 2012 gebotene Orientierung an der Kosteneffizienz in der Praxis der Tariffestlegung bisher zu wenig berücksichtigt wurde. So zeigte sich am Beispiel des Windparks Pretul, dass eine unter den gegebenen Bedingungen hoch kosteneffiziente Windkraftanlage die Kostenannahmen der Tarifgutachten deutlich unterschreiten kann und eine jährliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals um nahezu das Doppelte des Wertes aus dem Tarifgutachten ermöglicht. Der RH bezweifelte, dass mit dem Fördersystem eine so große Bandbreite der möglichen Verzinsung beabsichtigt war, nämlich bis zu 11,1 % und bei längerer Nutzungsdauer der Anlagen und höherer Anzahl an Volllaststunden auch darüber, wie im Fall des Windparks Pretul.

Nach Ansicht des RH kann dies zu einer Wettbewerbsbeeinträchtigung führen sowie den Ausbau von Ökostromanlagen, wie die Wartelisten für Windkraft zeigen, verteuern und verlangsamen. Mehr Fördereffizienz kann dagegen die Erreichung der Ausbauziele erleichtern und beschleunigen. Wie das Ministerium selbst ausführt, wurden im Jahr 2017/2018 durch Tarifabschläge von 7 % bis 12 % Mittel im Umfang von 6,5 Mio. EUR für die Errichtung zusätzlicher Anlagenkapazitäten frei. Ohne Tarifabschläge wären diese zusätzlichen Kapazitäten zu höheren Kosten und langsamer errichtet worden. Effizienzkriterien werden auch künftig relevant sein, etwa für die Festsetzung künftiger Marktprämien, allfälliger Startpreise von Ausschreibungsmodellen oder von Tarifen für Anlagen unterhalb der Ausschreibungsschwelle.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, die Erkenntnisse aus der Gebarungsüberprüfung der Windpark Pretul GmbH bei der anstehenden Neuausrichtung des Fördersystems (Erneuerbaren Ausbau-Gesetz) zu berücksichtigen und „konsequenter als bisher“<sup>17</sup> auf Kosteneffizienz zu achten.

<sup>17</sup> RH-Bericht „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“ (Reihe Bund 2020/15, TZ 9 f.)



## Schlussempfehlung

- 11 Zusammenfassend empfahl der RH:

### Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Die Erkenntnisse aus der Überprüfung der Windpark Pretul GmbH, insbesondere die im Kontext der Ökostromförderung mögliche Bandbreite für die Verzinsung der Investition und die dahinter liegenden Parameter, sollten bei der anstehenden Neuausrichtung des Fördersystems im Rahmen des geplanten Erneuerbaren Ausbau-Gesetzes 2020 berücksichtigt werden. **(TZ 10)**



Windpark Pretul GmbH

---



Wien, im September 2020

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Windpark Pretul GmbH

---

## Anhang

### Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger  
in **Fettdruck**

Windpark Pretul GmbH

Geschäftsführung

**Mag. Stefan Danczul**

(seit 20. Mai 2015)

**Dr. Robert Nusser**

(seit 20. Mai 2015)







# R - H

